

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Molekulare Medizin
der Charité – Universitätsmedizin Berlin**

Präambel

Aufgrund von Art. I § 5 Abs. 3 i.V.m. § 10 Nr. 1 des Vorschaltgesetzes zum Gesetz über die Umstrukturierung der Hochschulmedizin im Land Berlin (HS-Med-G) vom 27. Mai 2003 (GVBl. S. 185) hat der Fakultätsrat der Charité – Universitätsmedizin Berlin am 6. Juni 2005 folgende Prüfungsordnung erlassen:¹⁾

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Molekulare Medizin. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Molekulare Medizin an der Charité – Universitätsmedizin Berlin im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzung des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Molekulare Medizin ist ein Prüfungsausschuss zu bilden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
3. eine Studentin/ein Student des Studiengangs.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat benannt. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Ausschuss wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.

¹⁾ Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 5. August 2005 bestätigt. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2010 befristet.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und legt die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten offen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 4 Prüferinnen/Prüfer

(1) Zu Prüferinnen /Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen /Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung kann nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern bzw. habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern übertragen werden.

(3) Studienbegleitende Prüfungen können von Prüferinnen/Prüfern abgenommen werden.

§ 5 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weist eine Studentin/Student nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 6 Mündliche Prüfungen

(1) Durch mündliche Prüfungen soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Studentin/dem Studenten im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(3) Mündliche Prüfungen sind universitätsöffentlich. Vor allem Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll die Studentin/der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 8 Durchführung, Art und Umfang der Prüfungen

(1) Modulabschlussprüfungen werden studienbegleitend im Anschluss an das jeweilige Modul durchgeführt. Sie bestehen für die Module 1 bis 6 aus einer Klausur mit der Dauer von 120 Minuten.

(2) Nach erfolgreichem Bestehen aller Modulabschlussprüfungen für die Module 1 bis 6 ist innerhalb von zwei Wochen von der/dem Studierenden unter Beifügung der notwendigen Unterlagen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung einzureichen. Die Masterprüfung ist bei Vorliegen aller Voraussetzungen innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung durchzuführen. Sie ist mündlich und dauert insgesamt 60 Minuten. Die Studentin/der Student wählt zwei Module in denen sie/er geprüft werden möchte. Die beiden Prüferinnen/Prüfer werden aus den zwei gewählten Modulen (Fachgebieten) des Studiengangs bestellt. Die Masterprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt. Die Note für die Masterprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

§ 9 Abschluss des Studiums

Voraussetzung für den Abschluss des Masterstudiums ist das Bestehen aller Modulabschlussprüfungen, der Masterprüfung und der Masterarbeit einschließlich der Verteidigung.

§ 10 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen/Masterprüfung

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulabschlussprüfung besteht die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung innerhalb von vier Wochen, die in begründeten Fällen überschritten werden können.

(2) Wiederholungsprüfungen sind schriftlich (120 Minuten Examen) oder mündlich (30 Minuten).

(3) Bei Nichtbestehen der Masterprüfung besteht die Möglichkeit der einmaligen Wiederholung bei denselben Prüfern/Prüferinnen wie in der ersten Prüfung innerhalb von vier Wochen.

§ 11 Modulabschlussbescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erworbenen Leistungspunkte und für die Module 1 bis 6 die Modulnote hervor.

(2) Die Benotung des Moduls setzt sich zusammen aus der Bewertung von drei Teilleistungen

- der Laborarbeit, mit einem benoteten Protokoll oder Kolloquium (25 %)
- einer mündlichen Präsentation in einem Seminar (25 %)
- der Modulabschlussprüfung (50 %)

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem prozentual gewichteten arithmetischen Mittel der drei Teilleistungen.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Als Zulassungsvoraussetzung ist vom Studenten / der Studentin ein 2-3 seitiger Vorschlag zum Thema und zeitlichen Ablauf der Masterarbeit, in Absprache mit dem Betreuer, einzureichen. Dieser muss vom Prüfungsausschuss genehmigt werden, bevor die Zulassung zur Masterarbeit erteilt werden kann. Die

Zulassung zur Masterarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module des Fachstudiums und der Masterprüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der vom Prüfungsausschuss akzeptierte Themenvorschlag.
2. ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin/der Antragsteller an der Charité – Universitätsmedizin Berlin im Masterstudiengang Molekulare Medizin immatrikuliert ist,
3. die Modulabschlussbescheinigungen aller Module bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
4. die Bescheinigung über die bestandene Masterprüfung,
5. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller bereits eine Masterarbeit in einem ähnlich ausgerichteten Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der molekularen Medizin nachgewiesen werden.

(2) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Masterarbeit ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis, einer maximal einseitigen Zusammenfassung und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen und Hilfsmittels gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist von der Verfasserin oder vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 6 Monate. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Bei Fristüberschreitung gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Studentin/des Studenten aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, um höchstens 4 Wochen verlängert werden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall (ärztliches Attest) oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Zeitbefristung vornehmen.

(7) Die Masterarbeit endet mit ihrer Verteidigung. Diese ist spätestens 6 Wochen nach Eingang des letzten Gutachtens anzusetzen. Die Verteidigung geht zu 10 % in die Note der Masterarbeit ein und dauert 30 Minuten. Die Benotung der Verteidigung erfolgt durch die beiden Gutachter und durch die habilitierten Mitglieder des Prüfungsausschusses.

§ 14 Thema, Begutachtung der Masterarbeit

(1) Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer bzw. habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Thema ist so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Diejenige Person, von der das Thema der Masterarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie ist Erstgutachterin/Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. Der Prüfungsausschuss bestellt eine zweite Gutachterin/einen zweiten Gutachter, die/der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der schriftlichen Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einem der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Masterarbeit mit „fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin oder einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Masterarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Masterarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) Die Verteidigung der Masterarbeit geht zu 10% in die Note der Masterarbeit ein.

§ 15 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Masterarbeit wiederholt, ist spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Masterarbeit zu beginnen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "fail/nicht bestanden", wenn der Prüfling zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der/dem Lehrenden bzw. dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird dem Prüfling von der/dem Lehrenden bzw. vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als "fail/ nicht bestanden". In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Abs. 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, dem Prüfling belastende Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Abs. 1 und 3 ausgeführt sind, soll der Prüfling vom Prüfungsausschuss angehört werden.

§ 17 Benotungen

Alle Teileistungen und Abschlussprüfungen im Studiengang werden in Prozenten benotet und können durch folgende Tabelle in andere Notensysteme übersetzt werden. Die Tabelle ist Gegenstand jeder Modulbescheinigung und jeden Zeugnisses.

% Skala	letter-Grade	Definition	ECTS-Grade	Deutsche Note
100 - 96	A+			
95 - 93	A	excellent	A	1,0-1,3
92 - 90	A-			
89 - 87	B+	very good	B	1,4-2,0
86 - 83	B			
82 - 80	B-			
79 - 77	C+	good	C	2,1-2,7
76 - 73	C			
72 - 70	C-			
69 - 68	D+	satisfactory	D	2,8-3,3
67 - 65	D			
64 - 60	D-	sufficient	E	3,4-4,0
unter 60	F	fail	F	4,1-5,0

§ 18 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote für alle Prüfungsteile des Masterstudiengangs „Molekulare Medizin“ setzt sich aus drei Teilnoten zusammen:

1. Gesamtnote der Modulabschlussprüfungen für die Module 1 – 6 (50 %),
2. Note der Masterprüfung (10 %),
3. Note der Masterarbeit (40 %).

(2) Die Gesamtnote der Modulabschlussprüfungen wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Module 1 bis 6 gebildet. Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 90% aus der Note der schriftlichen Arbeit und zu 10% aus der Note der Verteidigung zusammen. Die Gesamtnote für alle Prüfungsteile des Masterstudienganges Molekulare Medizin wird aus dem prozentual gewichteten arithmetischen Mittel der drei Teilnoten des Absatz 1 ermittelt. Es wird nur eine Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung "sufficient/ausreichend (3,6 - 4,0)" erreicht worden ist.

§ 19 Zeugnis

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module,
- die jeweils erbrachten Leistungspunkte für die Module 1 - 6,
- die Noten für die Module 1 - 6,
- das Thema der Masterarbeit und ihre Benotung,
- die Masterprüfung und ihre Benotung
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden in Prozent angegeben. Zur Orientierung wird die Tabelle aus §9 allen Zeugnissen und Bescheinigungen angefügt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es trägt das Siegel der Charité - Universitätsmedizin Berlin und die Unterschriften der Dekanin/des Dekans oder der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache angefertigt.

(5) Hat der Prüfling den Masterabschluss nicht erbracht, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Masterabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 20 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Die Freie Universität Berlin und die Humboldt-Universität zu Berlin, vertreten durch die Medizinische Fakultät der Charité – Universitätsmedizin Berlin, verleihen nach dem erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs Molekulare Medizin den akademischen Grad "Master of Science (M.Sc.)".

(2) Mit der Verleihung dieses akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie trägt das Siegel der Charité - Universitätsmedizin Berlin und die Unterschriften der Dekanin/des Dekans oder der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise als "fail/nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Prüfling die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studentin/Der Student hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen für "fail/nicht bestanden (4,1 - 5,0)" erklärt wurde. Gegebenenfalls sind ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Teilnehmerin/dem Teilnehmer an der Prüfung auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt Charité - Universitätsmedizin Berlin in Kraft.